

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn		
Ggf. Standort			
Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	28.08.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....6

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)10

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)13

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....19

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)20

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)23

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)24

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)26

2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....28

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)31

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)32

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....33

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)34

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)35

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)35

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)35

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....35

III Begutachtungsverfahren36

1 Allgemeine Hinweise36

2 Rechtliche Grundlagen.....36

3 Gutachtergremium.....36

IV Datenblatt38

1 Daten zum Studiengang.....38

2 Daten zur Akkreditierung.....38

V Glossar39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 StudakVO):

Das Curriculum muss dahingehend überarbeitet werden,

- dass die hebammenwissenschaftlichen Lehrinhalte gestärkt und die Inhalte der unterschiedlichen Lernbereiche kompetenzorientiert miteinander verknüpft werden,
- dass theoretische Lehre, simulationsbasierte Lehre und praktische Einsätze inhaltlich nachvollziehbar aufeinander bezogen sind und dem Lernfortschritt der Studierenden entsprechen, Praxismodule aber strukturell separiert werden.

- Auflage 2 (Kriterium § 12 Absatz 2 StudakVO):

Die Besetzung einer Professur für Hebammenwissenschaft setzt eine hebammenwissenschaftliche Expertise voraus, die für die Etablierung des Studiengangs von besonderer Bedeutung ist; bis zur Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft muss die Hochschule sicherstellen, dass über alle Studiensemester hinweg hebammenwissenschaftliche Themen (inhaltlich und personell) adäquat vermittelt werden. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dies gewährleistet.

- Auflage 3 (Kriterium § 12 Absatz 3 StudakVO):

Um das Lehrangebot im SkillsLab adäquat durchführen zu können, müssen technische Ausstattung und Betreuung der Gruppengröße entsprechen. Die Hochschule muss darlegen, wie dies gewährleistet ist.

- Auflage 4 (Kriterium § 12 Absatz 4 StudakVO):

Die vorgesehenen Prüfungsformate müssen in ihrer Varianz erweitert werden.

- Auflage 5 (Kriterium § 12 Absatz 6 StudakVO):

Für die Umsetzung des dualen Studiengangs ist sicherzustellen, dass für klinische und außerklinische Praxiseinsätze vertraglich gesicherte Kooperationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der duale, primärqualifizierende Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) wird an dem neu gegründeten Institut für Hebammenwissenschaft der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Bonn angeboten. Mit der Entscheidung, diesen Studiengang einzurichten und kooperativ zu realisieren, soll entsprechend den Vorgaben des Hebammenreformgesetzes die Ausbildung von akademisch qualifizierten Hebammen sichergestellt und gleichzeitig der Schwerpunkt der Medizinischen Fakultät in Pränatalmedizin und Geburtshilfe weiter gestärkt werden. Am Universitätsklinikum Bonn erfolgte seit 1973 die fachschulische Ausbildung von Hebammen mit inzwischen etwa 500 Absolventinnen. Die dort vorhandene Kompetenz und Erfahrung in der Hebammenausbildung wurde durch Mitwirkung der Lehrhebammen in die Konzeption des Studiengangs eingebracht. Der Studienbeirat der Medizinischen Fakultät hat den Aufbau des Studiengangs begleitet. Durch die paritätische Besetzung des Studienbeirats mit Studierenden der unterschiedlichen Studiengänge der Medizinischen Fakultät konnte die studentische Perspektive in den Aufbau des Studiengangs eingebracht werden.

Das acht Fachsemester umfassende Vollzeitstudium besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Teil und vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für eine selbständige Hebammentätigkeit erforderlich sind. Zugangsvoraussetzungen zum Hebammenstudium sind die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig definierte berufliche Ausbildung sowie die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Hebammenberufs. Insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand des Studiums 240 ECTS-Punkte, mit 139 ECTS-Punkten bildet der Kompetenzbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ den zentralen Schwerpunkt des Studiums. Die Praxisphasen absolvieren die Studierenden in den vorlesungsfreien Zeiten unter fachkundiger Supervision in der stationären und ambulanten Krankenversorgung. Im Curriculum sind die theoretischen Inhalte so mit den Praxisphasen abgestimmt, dass einerseits die theoretischen Grundlagen für den nachfolgenden berufspraktischen Einsatz vermittelt werden und andererseits die gesammelten praktischen Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen reflektiert werden können. Dadurch wird trotz des vorgegebenen Stundenplans und der vorgeschriebenen Lehrinhalte eine aktive Beteiligung der Studierenden an den Studieninhalten ermöglicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im 8. Fachsemester. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Gleichzeitig wird mit Bestehen der staatlichen Prüfung, die im Rahmen des Studiums zu absolvieren ist, die Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ geschaffen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gewann das Gutachtergremium den Eindruck eines überwiegend medizinisch und auf die Versorgung in Kliniken orientierten Studienangebots.

Sowohl durch die direkte Anbindung an die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum Bonn als auch durch die vorgesehene personelle Besetzung der theoretischen Lehre und die gesamthaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird die Notwendigkeit gesehen, das Studienangebot weg von einem humanmedizinischen, hin zu einer stärker hebammenwissenschaftlich orientierten Ausrichtung weiterzuentwickeln. Dabei wird berücksichtigt, dass aufgrund des jungen Alters des Studiengangs die ausgeschriebene hebammenwissenschaftliche Professur zum Begutachtungszeitpunkt noch nicht besetzt und die vorgesehenen Ressourcen noch nicht vollständig angeschafft sind. Auch im Prüfungswesen wurde Verbesserungspotenzial identifiziert.

Dass im Studiengang auf die etablierten Strukturen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – bspw. bezüglich der Qualitätssicherung – zurückgegriffen werden kann, wird jedoch als klarer Vorteil für das Studienprogramm gesehen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#)) ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 2 (5) der Studien- und Prüfungsordnung für den integrativ-dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Weiteren StuPO) legt fest: „Die Bachelorprüfung bildet zusammen mit der Staatlichen Prüfung gemäß Hebammengesetz den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Hebammenwissenschaft.“

§ 4 (1) StuPO besagt: „Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester mit insgesamt 240 ECTS-LP. Je Semester werden in der Regel 30 ECTS-LP vergeben. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Workload von 900 Stunden pro Semester.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#)) ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 20 (1) StuPO soll im Rahmen der Bachelorarbeit nachgewiesen werden, „[...] dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.“ § 20 (9) definiert den Bearbeitungszeitraum mit höchstens fünf Monaten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#)) ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 5 StuPO festgelegt. Absatz 1 besagt: „Die Qualifikation für das Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

wird gemäß § 49 HG nachgewiesen durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.“ Absatz 2 legt fest, dass „das Studium [...] nur aufgenommen werden [kann], wenn zwischen der*dem Inhaber*in oder dem Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der*dem Studienbewerber*in ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach den Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Hebammengesetzes besteht; hiervon ausgenommen sind Studierende, die Diakon*issen, Diakonieschwestern*Diakoniebrüder oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Universitätsklinikum Bonn.“ Absatz 3 fordert darüber hinaus Deutschkenntnisse auf Kompetenzniveau C 1 GER, Absatz 4 weist auf kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) hin.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#)) ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

„Sind die Bachelorprüfung im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) und die staatliche Prüfung gemäß HebG und HebStPrV bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc)“ (§ 3 StuPO).

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#)) ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 23 Module. Diese umfassen zwischen 4 und 22 ECTS-unkte (Module mit integrierten Praxisphasen zwischen 16 und 22 ECTS-Punkte, ohne Praxisphasen zwischen 5 und 8 ECTS-Punkte, das Modul „Grundlagen qualitativer

und quantitativer Forschung“ 4 ECTS-Punkte und das Abschlussmodul 12 ECTS-Punkte). Laut Modulhandbuch erstrecken sich 5 Module über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeführten Punkte.

Laut § 41 StuPO wird die relative Abschlussnote mittels einer Bewertungsskala im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#)) ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 (3) StuPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 29-31 ECTS-Punkten vorgesehen (im zweiten und dritten Studienjahr ergeben sich daher 61 bzw. 59 ECTS-Punkte).

Von den zum Bachelorabschluss erworbenen 240 ECTS-Punkten „entfallen 42 ECTS-LP auf Module, innerhalb derer die staatliche Prüfung abgenommen wird, 186 ECTS-LP auf weitere Pflichtmodule sowie 12 ECTS-LP auf die Bachelorarbeit. Insgesamt entfällt ein Workload von mindestens 2.200 Stunden auf den berufspraktischen Teil sowie von mindestens 2.200 Stunden auf den wissenschaftlichen Teil“ (vgl. § 4 (4) StuPO).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 6 StuPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) ([§ 9 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) ([§ 10 StudakVO](#))

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Am 27. und 28. Oktober 2022 fand im Rahmen der Online-Begehung eine erste Begutachtung des Studiengangs statt. Das Gutachtergremium kam zu dem Schluss, dass der vorgelegte Selbstbericht noch zu viele Fragen offenließ und auch inhaltlich neu bzw. stärker hebammenwissenschaftlich auszurichten sei.

Der Selbstbericht wurde daraufhin überarbeitet und war Gegenstand einer erneuten Prüfung durch das Gutachtergremium, das sich am 10. Juli 2023 zu einer erneuten Besprechung traf. Auf dieser Grundlage wurde die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vorgenommen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#)) ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 (3, 4) der StuPO folgendermaßen definiert:

„(3) Das Hebammenstudium soll dazu befähigen,

1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,

2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. (4) Das Hebammenstudium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:

a. eine Schwangerschaft festzustellen,

- b. die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen,
- c. Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,
- d. belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,
- e. über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,
- f. Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,
- g. Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,
- h. während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,
- i. physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,
- j. im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,
- k. die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben,
- l. Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,
- m. im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin*ines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie
- n. im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen,
- o. das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen,

- p. über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten,
- q. die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren,

2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.“

Diese Ziele sind gleichfalls im Diploma Supplement eingetragen.

Der Nachweis über die Genehmigung zur Berufsführung durch die zuständige Regierungsstelle wurde am 26. September 2022 vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beschreibung der Qualifikationsziele erfolgt in enger Anlehnung an die Anforderungen des HebG und ist somit sowohl hinsichtlich der angestrebten Kompetenzen als auch der damit einhergehenden Berufsbefähigung facheinschlägig formuliert. Die Qualifikationsziele sind an den einschlägigen Stellen (Prüfungsordnung, Diploma Supplement sowie in Kurzform auf der Webseite des Studiengangs) einzusehen. Sowohl die Befähigung zur Berufsausübung Hebamme wie auch zum akademischen Abschluss eines Bachelor of Science sind in den Zielen enthalten.

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Ziele verweist das Gutachtergremium auf seine Ausführungen unter 2.2.1.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ([§ 12 StudakVO](#))

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Das Konzept des dualen Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) ist laut Selbstbericht so angelegt, dass die gesetzlich definierten Ausbildungsinhalte erfüllt werden und gleichzeitig der wissenschaftliche Anspruch an ein Hochschulstudium erfüllt wird. Das Curriculum soll den

Qualifizierungsgrad der Studierenden kontinuierlich in allen Kompetenzbereichen erhöhen. Neben den klassischen Lehrformaten Vorlesung, Seminar und Praktikum werden simulationsbasierte Lerneinheiten, die auch den Einsatz von Schauspielpatientinnen einschließen, eingesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die erworbenen theoretischen Kenntnisse unmittelbar und qualitätskontrolliert berufspraktisch simuliert und somit in berufspraktisches Handeln umgesetzt werden. Gleichzeitig kann dadurch der in den berufspraktischen Phasen erworbene Lernfortschritt objektiviert und dokumentiert werden. Trotz der normativen Vorgaben des Gesetzgebers wurde in der Gestaltung des Studiengangs nach Angaben im Selbstbericht darauf geachtet, dass Freiräume für ein selbstgestaltetes Lernen integriert wurden. Hier nennt die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beispielhaft die Möglichkeit der breiten Themenwahl in der Bachelorarbeit.

Zur Aufnahme des Studiums empfiehlt die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf ihrer Webseite, vor Aufnahme des Studiums ein Praktikum im Bereich der Geburtshilfe zu absolvieren, welches den Einsatz von mindestens zwei Wochen in einem Kreißsaal beinhalten sollte. So soll sichergestellt werden, dass sich Interessierte intensiv mit dem Berufsbild der Hebamme auseinandergesetzt haben. Weitere fachliche oder berufliche Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Dementsprechend sollen in den Anfangssemestern in allen Kompetenzfeldern die grundlegenden Fachkenntnisse vermittelt werden. Dabei sind die einzelnen Module laut Selbstbericht so aufeinander abgestimmt, dass im Studienverlauf ein kontinuierlicher Wissens- und Kompetenzzuwachs erreicht wird. Innerhalb eines Semesters sollen beispielsweise die verschiedenen Phasen der Schwangerschaft und Geburt mit den hebammenwissenschaftlichen Aspekten und den korrespondierenden medizinischen und sozialetischen Inhalten zusammengeführt werden. Durch die Einbettung der Praxisphasen in die hochschulischen Anteile soll eine weitere regelmäßige Vertiefung des erlernten Stoffes erreicht werden. In den Praxisphasen findet laut Selbstbericht eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern statt. Weiterhin finden die Erfahrungen aus der Praxis unmittelbar Eingang in die nachfolgenden Module, sodass hier trotz des hohen Regulierungsgrads des Studiengangs eine aktive Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des Lehrstoffes erreicht werden kann. Dies soll durch die avisierte Kohortengröße von 35 Studierenden pro Jahr erleichtert werden.

Das Curriculum gliedert sich in 4 Lernbereiche und einen integrierten Praxisteil, die sich jeweils über alle Studiensemester hinweg erstrecken.

Lernbereich I Hebammentätigkeit und Pflege in Theorie und Praxis besteht aus acht Modulen, in denen die Studierenden die hebammenspezifischen Tätigkeiten erlernen; dementsprechend sind diesen Modulen auch die Praxiseinsätze in der vorlesungsfreien Zeit zugeordnet:

- Geburtshilfliche Grundlagen I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 16 ECTS-Punkte/1. Semester, davon 8 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;

- 1.2 Geburtshilfliche Grundlagen II: Physiologische Schwangerschaft 16 ECTS-Punkte/2. Semester, davon 8 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.3 Geburtshilfliche Grundlagen III: Physiologische Geburt und Wochenbett 21 ECTS-Punkte/3. Semester, davon 16 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.4 Spezielle Geburtshilfe I: Pathologische Geburt I 16 ECTS-Punkte/4. Semester, davon 8 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.5 Spezielle Geburtshilfe II: Pathologische Geburt II 16 ECTS-Punkte/5. Semester, davon 8 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.6 Spezielle Geburtshilfe III: Pathologische Schwangerschaft 22 ECTS-Punkte/6. Semester, davon 16,5 (sic) ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.7 Hebammentätigkeit im freiberuflichen Kontext 20 ECTS-Punkte/7. Semester, davon 16 ECTS-Punkte Praxiseinsatz;
- 1.8 Hebammenberufliche diagnostisch-analytische Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz 12 ECTS-Punkte/8. Semester, ohne Praxiseinsatz.

Die zur Ausübung des Hebammenberufs erforderlichen naturwissenschaftlichen und medizinischen Kenntnisse werden im Lernbereich II Naturwissenschaft und Medizin in sieben Modulen gelehrt:

- 2.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen I 8 ECTS-Punkte/1. Semester,
- 2.2 Naturwissenschaftliche Grundlagen II 8 ECTS-Punkte/2. Semester,
- 2.3 Medizinische Grundlagen I 6 ECTS-Punkte/3. Semester,
- 2.4 Medizinische Grundlagen II 8 ECTS-Punkte/4. Semester,
- 2.5 Medizinische Grundlagen III 8 ECTS-Punkte/5. Semester,
- 2.6 Medizinische Grundlagen IV 8 ECTS-Punkte/6. Semester,
- 2.7 Assessment-Methoden und adjuvante Therapien in der Geburtshilfe 6 ECTS-Punkte/7. und 8. Semester.

Lernbereich III Gesundheits-, Sozialwissenschaften und Psychologie wird in vier Modulen vermittelt:

- 3.1 Psychologie I und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde 6 ECTS-Punkte/1. und 2. Semester,
- 3.2 Psychologie II, Sozialwissenschaften und Pädagogik mit Bezug zur Hebammenkunde 6 ECTS-Punkte/3. und 4. Semester,
- 3.3 Psychische Gesundheit der Frau 5 ECTS-Punkte/5. Semester,

- 3.4 Gesetzliche Grundlagen und Hebammenarbeit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens 5 ECTS-Punkte/7. Semester.

Im Rahmen von vier Modulen werden schließlich im Lernbereich IV Wissenschaftliche Theorien und Methoden vermittelt; dies schließt laut Selbstbericht eine eingehende Befassung mit Wissenschaftstheorien und wissenschaftlichen Arbeitstechniken ein:

- 4.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Hebammenwissenschaft 6 ECTS-Punkte/1. Semester,
- 4.2 Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschung 4 ECTS-Punkte/2. und 3. Semester,
- 4.3 Ethisch fundierte und wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung und Konzeptentwicklung 5 ECTS-Punkte/6. und 7. Semester,
- 4.4 Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte/8. Semester.

Im Studiengang sind unterschiedliche Lehrformate, namentlich Vorlesung, Seminar, Bearbeitung von Fallbeispielen, simulationsbasierten Trainingseinheiten (POL) und Praktikum, vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Blick auf die in der Prüfungsordnung festgelegten Qualifikationsziele weist das Curriculum zwar einige wichtige hebammenwissenschaftliche Inhalte aus, durch die Einteilung in Lernbereiche und den separierten Bezug zur Hebammenversorgung ist nach Meinung des Gutachtergremiums jedoch fraglich, wie die notwendigen Kompetenzen für eine wissenschaftsbasierte Hebammenversorgung angebahnt werden sollen. Rechnerisch fällt auf, dass die Gewichtung von Theorie- und Praxisanteilen angemessen erscheint, um das duale Profil und die Anforderungen des seit Januar 2020 geltenden Hebammengesetzes zu erfüllen. Bei genauerer Begutachtung wird deutlich, dass von den insgesamt 240 ECTS-Punkten des Studiengangs lediglich 58,5 ECTS-Punkte auf die theoretischen Anteile des Lernbereichs I fallen. Selbst unter Einbezug der Bachelorarbeit und des Moduls „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Hebammenwissenschaft“ (beides Lernbereich IV zugeordnet) bleiben die titelgebenden hebammenwissenschaftlichen Anteile mit weniger als 80 ECTS-Punkten vertreten.

Auch wird die Trennung der Studieninhalte in die vier Lernbereiche (Hebammentätigkeit und Pflege in Theorie und Praxis; Naturwissenschaft und Medizin; Gesundheits-, Sozialwissenschaften und Psychologie; Wissenschaftliche Theorien und Methoden) kritisch gesehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hebammentätigkeit und wissenschaftliches Arbeiten voneinander entkoppelt aufzutreten scheinen. Weiterhin wird als problematisch angesehen, dass die Praxisphasen ausschließlich innerhalb der Module des Lernbereichs I stattfinden. Hierdurch entstehen sehr große und teilweise unübersichtliche Module (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

Der Blick in das Modulhandbuch kann auch nach der Überarbeitung nicht immer Klarheit verschaffen. So weicht bspw. der als separate Datei eingereichte Studienverlaufsplan von dem im Modulhandbuch ab, wobei das Gremium davon ausgeht, dass die Version im zuletzt nachgereichten Modulhandbuch (V3) die aktuelle Variante abbildet. Das Gremium ist der Auffassung, dass die beschriebenen Lernziele weiterhin teils wenig kompetenzorientiert formuliert sind, da bspw. „kennen“, „können“, „verfügen über“ als Operatoren verwendet werden, und empfiehlt eine erneute Überprüfung.

Die angegebenen Inhalte und Umfänge einzelner Module wirken sehr ambitioniert; als Beispiel wird auf das erste Modul im Lernbereich I verwiesen (Modulnummer 1.1 Geburtshilfliche Grundlagen: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (16 ECTS-Punkte – 8 ECTS-Punkte ohne Praxiseinsatz). Vorgesehen sind dort folgende Inhalte:

Allgemeine Grundlagen Hebammentätigkeit

- Berufspolitik/-recht: Einführung in die spezifischen Aufgaben von Hebammen in Bezug zu den Schlüsselkompetenzen
- Berufspolitik/-recht: Rechtliche Besonderheiten im Vgl. zu anderen Berufsgruppen
- Grundlagen der Beratung und Betreuung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen
- Biomedizinische Grundlagen: Schwangerschaft
- Biomedizinische Grundlagen: Geburtsvorgang, Geburtsphasen und Geburtsmechanik mit Einführung in das Prinzip des bewegten Beckens
- Einführung Schmerz
- Biomedizinische Grundlagen: Nachgeburtsperiode
- Biomedizinische Grundlagen: Kennzeichen des regelrechten Wochenbettes
- Biomedizinische Grundlagen: Laktation und Stillen
- Biomedizinische Grundlagen: Das gesunde Neugeborene
- Grundlagen der Diagnostik in der Hebammentätigkeit

Allgemeine Grundlagen der Pflege und der Dokumentation

- Aufnahme von Patientinnen, Assessmentkriterien des Mutterpasses
- Grundlagen zur Befunderhebung im Hebammenwesen
- Grundlagen Umgang mit Patientendaten
- Grundlagen und Stellenwert med. Dokumentation
- Biomedizinische Grundlagen der Hebammentätigkeit und Pflege:
 - Vitalzeichen
 - Körperpflege
 - Injektionen und Infusionen
 - Prophylaxen und Mobilisation

- Atmung
- Schlaf
- Abgrenzung/Überschneidung Pflege/Hebammentätigkeit.

Diese Aufzählung teilweise sehr komplexer Themen im ersten Modul des Studiengangs sieht das Gutachtergremium für Studierende im ersten Semester als sehr herausfordernd an. Auch wird nicht deutlich, inwiefern als biomedizinische Grundlagen bezeichnete Inhalte in Modul 1.1 als biomedizinisch und nicht hebammenwissenschaftlich definiert sind.

Lernergebnisse und Inhalte der Module passen nach Einschätzung des Gutachtergremiums nicht immer zueinander. Dies wird insbesondere an Modul 1.1 sichtbar. In Bezug auf die Lernergebnisse fällt eine Diskrepanz in Bezug auf das Anforderungsniveau auf, bspw. wenn das Lernergebnis „können eine Schwangerschaft diagnostizieren“ neben dem deutlich anspruchsvolleren Lernergebnis „verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft und Geburt“ steht. Das ebenfalls im Modul 1.1 angeführte Lernergebnis „berücksichtigen und unterstützen Autonomie und Selbstbestimmung der Frau“ scheint in den Inhalten des Moduls hingegen nicht verortet. Weiterhin sind Inhalte in den simulationsbasierten Trainingseinheiten nicht Thema der theoretischen Lehre (bspw. Körperwahrnehmung und Berührung). Das gilt auch und insbesondere für Inhalte, die für den betreffenden klinischen Einsatz formuliert sind (z.B. Assistenz bei Spiegeleinstellungen, Betreuungen bei Geburtseinleitung). Aus Sicht des Gutachtergremiums müssten sich für eine adäquate Kompetenzanbahnung bestimmte Themen sowohl im theoretischen Teil des Studiums als auch im simulationsbasierten Lehrangebot und im Praxiseinsatz wiederfinden. Offen blieb die Frage, ob die Hebammenstudierenden bereits in ihrem ersten Praxiseinsatz tatsächlich bspw. Geburtseinleitungen mitbetreuen sollten. Zu diesem Zeitpunkt würden sie laut Modulhandbuch noch nicht über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen.

Änderungsbedarf besteht nach Auffassung des Gutachtergremiums vor allem aber im Hinblick auf die Gesamtausrichtung des Studiengangs, die aktuell noch sehr stark humanmedizinisch ist, wie bereits die verwendete Terminologie vermuten lässt („Patientinnen“, „Krankenversorgung“). Deutlich wird dies vor allem durch die Zuordnung und Ausrichtung der Lerninhalte zu den jeweiligen Lernbereichen (siehe bspw. Hinweis auf die biomedizinischen Grundlagen weiter oben). Auch sollte die Physiologie als klarer Schwerpunkt des Studiengangs erkennbar sein. Insgesamt wird durch die Studieninhalte ein stark an der Versorgungsumgebung Klinik orientiertes Berufsbild gezeichnet. Dieses Bild wird mit dem Blick auf die personelle Ausstattung im Studiengang (vgl. Kapitel Personelle Ausstattung) weiter verstärkt.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass der Studiengang auch nach der Überarbeitung nicht hinreichend hebammenwissenschaftlich ausgerichtet ist und weitere Anpassungen vorzunehmen sind.

Die im Curriculum vorgesehenen Lehrformen (theoretische Lehre im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren, praktische Lehranteile in Form von Simulationsübungen im SkillsLab sowie Praxiseinsätze im klinischen und außerklinischen Umfeld) entsprechen den fachüblichen Formaten und sind angemessen.

Freiräume zur studentischen Selbstbestimmung sind im Zusammenhang mit den vorgesehenen Studieninhalten bislang eher begrenzt möglich und werden insbesondere im Rahmen der Bachelorarbeit eingeräumt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Curriculum muss dahingehend überarbeitet werden,
 - dass die hebammenwissenschaftlichen Lehrinhalte gestärkt und die Inhalte der unterschiedlichen Lernbereiche kompetenzorientiert miteinander verknüpft werden,
 - dass theoretische Lehre, simulationsbasierte Lehre und praktische Einsätze inhaltlich nachvollziehbar aufeinander bezogen sind und dem Lernfortschritt der Studierenden entsprechen, Praxismodule aber strukturell separiert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die im Modulhandbuch formulierten Lernziele sollten auf ihre Kompetenzorientierung hin überprüft werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Aufgrund des dualen Charakters des Studiengangs, der zwingend ein aktives Ausbildungsverhältnis mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung vorsieht, ist ein Wechsel zwischen Hochschulen nach Auskunft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn deutlich erschwert. Weiterhin erschweren die vorgesehenen staatlichen Prüfungen einen Wechsel ins Ausland. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule nach eigener Auskunft bewusst darauf verzichtet, im Studiengang ein Mobilitätsfenster auszuweisen. Um trotzdem eine studentische Mobilität nicht vollständig auszuschließen, wurde in der Studien- und Prüfungsordnung für den hochschulischen Teil die Möglichkeit zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsinhalten verankert. Sollten Studierende individuell Studien-/ Ausbildungsaufenthalte planen, so werden hierfür die gängigen ECTS-Instrumente (Learning Agreements etc.) eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bisher ist im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) nur die Anerkennung von erworbenen Ausbildungsinhalten möglich. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese Möglichkeit von den bisherigen Studierenden wenig genutzt wurde, obwohl von Vorerfahrungen in themennahen Ausbildungen und/oder Studiengängen berichtet wird. Hier wäre anzuregen, Anrechnungsmöglichkeiten bereits bei Studienbeginn konkret zu benennen und den Studierenden gegenüber klarer zu kommunizieren. Dass die Studierenden noch zurückhaltend gegenüber konkreter Planungen zur Auslandsmobilität sind, kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass sich die Studierenden aktuell noch in einer frühen Studienphase befinden – der Bachelorstudiengang wurde zum Wintersemester 2022/23 erstmals angeboten –, andererseits aber auch auf die Tatsache, dass die Vorgaben aus dem Hebammengesetz nur wenig Freiraum zulassen und feste Strukturen (wie Stipendien, Partnerschaften etc.) im Studiengang noch nicht etabliert werden konnten. Es wurden jedoch die Bestrebungen der Hochschule ersichtlich, den internationalen Austausch in Zukunft zu suchen und aufzubauen. Bereits bestehende Kooperationen und Programme anderer Studiengänge der Universität können hierbei unterstützen, dass auch für die Hebammenstudierenden ein attraktives Angebot geschaffen wird. Die Einbindung der Praxisanteile in die Theoriemodule und Module, die sich über zwei Semester erstrecken (Vgl. Kapitel Curriculum) könnten die studentische Mobilität allerdings ebenfalls beeinträchtigen. Strukturell erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums das fünfte Semester für die Integration einer mobilen Phase geeignet, da dort nur einsemestrige Module angesiedelt sind.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium das Kriterium aufgrund der an der Hochschule existierenden Strukturen und der grundsätzlichen Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes für die Studierenden als erfüllt an, regt jedoch zugleich an, die vorhandenen Ansätze proaktiv weiterzuentwickeln, um gezielte Angebote schaffen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Aufbau dualer Bachelorstudiengänge im Fach Hebammenwissenschaft durch finanzielle Unterstützung. Dementsprechend wird der Aufbau des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 staatlich gefördert. Der Förderung liegt eine Kapazität von 35 Studienanfängerplätzen zugrunde. Mit diesen Mitteln konnte mit dem Aufbau der zur Organisation des Studiengangs personellen Strukturen begonnen werden. Zum 01.04.2021 wurde die Stelle des

Studiengangsmanagement und zum 01.07.2021 die Stelle der kommissarischen Studiengangsleitung (Hebamme M.A.) besetzt.

Laut Selbstbericht soll nach Abschluss der Aufbauphase die Lehre in den hebammenwissenschaftlichen Kompetenzfeldern durch das Institut für Hebammenwissenschaft geleistet, der überwiegende Anteil weiterer Kompetenzfelder hingegen weiterhin durch Lehrimporte aus der medizinischen Fakultät abgedeckt werden. Die vorgesehene Professur für Hebammenwissenschaft konnte zum Begutachtungszeitpunkt noch nicht besetzt werden.

Weiter sind dem Studiengang laut Stellenplanung eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, sieben Lehrkräfte für besondere Aufgaben (beide Stellen zur curricularen Lehre in Theorie und Praxis) und eine Stelle zur Curriculumsentwicklung fest zugeordnet.

Laut nachgereichter Auflistung der aktuell am Studiengang beteiligten Lehrenden sind neben der Professur für Gynäkologie und Geburtshilfe (derzeit kommissarische Leitung des Instituts für Hebammenwissenschaft) zehn Lehrpersonen mit Hebammenexpertise aufgeführt (davon drei, die neben der Betreuung des Skills-Trainings auch in Vorlesungen eingebunden sind). Weitere 18 Lehrpersonen unterschiedlicher disziplinärer Hintergründe wie bspw. Krankenpflege, Kinderheilkunde, Anästhesiologie, Psychologie u.a. ergänzen den Lehrkörper.

Die didaktische Qualifikation der Lehrenden stellt nach eigener Einschätzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Studiengangs dar. Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bonn bietet regelmäßige medizindidaktische Schulungen, um die Lehrenden entsprechend zu qualifizieren oder weiterzubilden. Dieses Programm ist für alle Lehrenden des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Nachbegutachtung war die bereits ausgeschriebene Professur für Hebammenwissenschaft noch nicht besetzt, sodass die akademische Leitung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) bei der kommissarischen Leitung des Instituts für Hebammenwissenschaft, die im Modulhandbuch häufig auch als Lehrperson genannt wird, liegt. Daneben ist eine Hebamme (M.A.) als Studiengangsleitung eingesetzt.

Die Professur für Hebammenwissenschaft ist nach Aussagen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Ausschreibung bewusst offen formuliert, damit diese notfalls auch geburtsmedizinisch besetzt werden kann. Die Universität argumentiert hier mit der Notwendigkeit einer zügigen Besetzung und führt aus, dass Geburtshelferinnen und -mediziner die definierten Voraussetzungen erfüllen, während der Hebammenberuf sich gerade in der Phase der Akademisierung befindet, so dass aktuell nur wenige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit entsprechender Expertise für entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Die Etablierung und Stärkung des Faches Hebammenwissenschaft und die damit verbundene Professionalisierung des

Hebammenberufes können nach Meinung des Gutachtergremiums allerdings nur gelingen, wenn die Disziplin aus der hebammenspezifischen Perspektive heraus entwickelt wird. Dafür müssen hebammenwissenschaftliche Professuren mit Personen besetzt werden, die über eine dezidiert hebammenwissenschaftliche Expertise verfügen.

Das Modulhandbuch sieht zu jedem Modul unter „Modulorganisation“ eine Dreiteilung (Lehrende(r) / Modulkoordinator(in) / Anbietende Organisationseinheit) vor, wobei häufig nur zur letztgenannten Kategorie Personen mit Namen angegeben sind, die zudem eher der Humanmedizin zuzuordnen sind. Auch bestehen die Module im Lernbereich I aus theoretischen und praktischen Lehreinheiten, die nicht durchgängig von derselben Lehrperson betreut werden. In der nachgereichten „Liste Lehrende Hebammenwissenschaft WS 2022/2023“ werden hingegen Namen einzelnen Modulen zugeordnet. Ob diese Liste den Studierenden zur Verfügung steht und sich ausschließlich auf das bereits abgeschlossene Wintersemester bezieht, erschließt sich dem Gutachtergremium aus der Dokumentation nicht. Aber auch hier fällt auf, dass die genannten Lehrenden überwiegend humanmedizinische Bereiche vertreten, Hebammen werden hingegen überwiegend im Skillstraining, vereinzelt aber auch in die theoretische Lehre einbezogen. Nach Aussage der Studiengangsleitung im Rahmen der Begehung wird bspw. im Bereich wissenschaftliches Arbeiten Lehre importiert. Hebammen aus der zuvor am Standort angesiedelten Hebammenschule sind hingegen hauptsächlich als Praxisanleiterinnen tätig. Dies erscheint insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben in der Geburtshilfe nach § 4 HbG (Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten, darunter Überwachung des Geburtsvorgangs, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs), die durch Hebammen vermittelt werden müssen, kritisch, da diese nicht zweifelsfrei als Schwerpunkte der Hebammenwissenschaft ersichtlich sind.

Die vorgelegte Personalplanung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht vollumfänglich nachvollziehbar und noch nicht vollständig (in der Nachreichung „Liste Lehrende Hebammenwissenschaft WS 22/23“ sind lediglich Lehrpersonen für Module der ersten drei Studiensemester angegeben). Die Lehre im Studiengang wird mit sieben Lehrkräften für besondere Aufgaben mit je 24 SWS geplant, was vom Umfang her sehr hoch erscheint und aus Sicht des Gutachtergremiums weiterer Erläuterungen hinsichtlich der Berechnung der Unterrichtseinheiten bedarf (Das Gutachtergremium kommt hier auf 168 Stunden pro Woche. Bei dieser Anzahl an Lehrenden würde der Studiengang nach Kalkulation des Gutachtergremiums kein weiteres Personal benötigen).

Maßnahmen zur didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals ist in medizindidaktischer Sicht vorgesehen. Da Hebammenwissenschaftlerinnen und Hebammenwissenschaftler nicht nur medizinische Inhalte vermitteln, ist eine Erweiterung des medizindidaktischen Qualifizierungsangebotes im Sinne einer fächerübergreifenden hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung empfehlenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung einer Professur für Hebammenwissenschaft setzt eine hebammenwissenschaftliche Expertise voraus, die für die Etablierung des Studiengangs von besonderer Bedeutung ist. Bis zur Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft muss die Hochschule sicherstellen, dass über alle Studiensemester hinweg hebammenwissenschaftliche Themen (inhaltlich und personell) adäquat vermittelt werden. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dieses gewährleistet.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Weiterbildungsangebot sollte im Sinne einer fächerübergreifenden hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung erweitert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Da der Studiengang in der Medizinischen Fakultät beheimatet ist, ist nach Auskunft der Hochschule ein Zugriff auf die gesamte Lehrinfrastruktur der Fakultät sichergestellt. Neben den Hörsälen und Seminarräumen betrifft dies insbesondere Praktikumsräume und den Zugang zu den wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Beschaffung der Simulationseinheiten zum Training von verschiedenen Geburtssituationen und zum Training der verschiedenen von Hebammen zu beherrschenden medizinischen Fertigkeiten wurde in Form eines SkillsLab realisiert. Auf Anfrage des Gutachtergremiums wurde eine Aufstellung von bereits erfolgten und noch geplanten Anschaffungen nachgereicht. Neben Posten, die speziell zur hebammenwissenschaftlichen Lehre vorgesehen sind, enthält diese Aufstellung auch Posten zur IT- und Sekretariatsausstattung.

Auch hinsichtlich der Bibliotheksausstattung wurde eine detaillierte Liste der studiengangsrelevanten Quellen nachgereicht.

Der nachgereichten Stellenplanung kann entnommen werden, dass zur Koordination und Verwaltung der Praxiseinsätze (einschließlich Externate) drei Stellen vorgesehen sind.

Darüber hinaus steht eine Sekretariatsstelle für Verwaltungsaufgaben und eine studentische Hilfskraft zur Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen und für Schreibarbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den genannten Stellen kann der Umfang des administrativen Personals als angemessen bewertet werden. Die Raumausstattung ist durch die Anbindung an die Medizinische Fakultät

sichergestellt, wobei die Ausstattung des SkillsLab mit Blick auf die noch geplanten Anschaffungen als grundsätzlich angemessen bewertet wird. Allerdings ist aus Sicht des Gutachtergremiums noch zu prüfen und darzulegen, inwiefern die Ausstattung für die vorgesehenen Gruppengrößen ausreichend ist. Dies betrifft insbesondere Posten, bei denen für die Lehre eine sehr geringe Anzahl an Modellen vorgesehen ist. Der aktuelle Status der Ausstattung ist dahingehend nicht vollumfänglich nachvollziehbar, dass auch Bestellungen, die bereits vor einigen Monaten erfolgt sind, als noch nicht geliefert markiert sind.

Bezüglich des SkillsLab wird zudem gesehen, dass eine technische Betreuung zur Vor- und Nachbereitung der studentischen Einsätze nötig ist, diese aber nach Verständnis des Gremiums aktuell durch die Lehrenden selbst erfolgen soll.

Auch die Qualität und Aktualität der zur Verfügung stehenden Literatur blieb trotz der Nachreichungen weiterhin unklar. Es werden Zeitschriften aus dem hebammenpraktischen Bereich, aber nicht aus der Hebammenwissenschaft angeführt (fachübliche renommierte Zeitschriften wie bspw. „Midwifery“ oder „Women and Birth“ sind nicht in der Liste enthalten).

Die Bibliotheksausstattung ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums insgesamt angemessen, wobei der Bestand an Fachliteratur und fach einschlägiger Datenbanken – das Gutachtergremium bezieht sich hier auf die von der Hochschule zuletzt vorgelegte Liste – noch weiter ausgebaut werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um das Lehrangebot im SkillsLab adäquat durchführen zu können, müssen technische Ausstattung und Betreuung der Gruppengröße entsprechen. Die Hochschule muss darlegen, wie dies gewährleistet ist.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bestand an Fachliteratur und fach einschlägiger Datenbanken sollte erweitert werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\) \(§ 12 Abs. 4 StudakVO\)](#)

Sachstand

In allen Modulen müssen zum erfolgreichen Abschluss Prüfungsleistungen erbracht werden; dabei ist nach Angaben der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sichergestellt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, um die Prüfungslast in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen die Studierenden semesterübergreifend bestimmte Praxistätigkeiten absolvieren und dokumentieren.

Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Module der Semester 1 bis 7.

Die Bachelorurkunde, das Zeugnis und die Berufserlaubnis Hebamme werden nach erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Modulleistungen verliehen. Entsprechend den Vorgaben von § 24, § 28 und § 34 der HebStPrV müssen für die erfolgreiche Absolvierung der staatlichen Prüfung alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. In den Modulen 1.7 (mündl. Prüfung), 1.8 (Klausur sowie praktische und klinisch-praktische Prüfung), 3.4 (Klausur und mündliche Prüfung) und 4.3 (Klausur und mündliche Prüfung) ist jeweils eine staatliche Prüfung verortet. Für die Bildung der gesondert auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesenen Note der staatlichen Prüfung zur „Hebamme“ werden die relevanten Modulprüfungen entsprechend den Vorgaben von § 20 HebStPrV auf ganze Noten gerundet.

Format und Umfang der staatlichen Prüfungen sind im Modulhandbuch angegeben. In den theoretischen Anteilen der insgesamt 23 Module sind 18 Klausuren, zwei Seminararbeiten, ein Referat und die Bachelorarbeit vorgesehen. Module mit integrierter Praxisphase beinhalten zudem überwiegend OSCE-Prüfungen (OSCE steht für objective structured clinical examination und ist ein standardisiertes Verfahren, das dazu verwendet wird, gezielt klinisch-praktische Fertigkeiten zu prüfen) sowie das Führen eines Logbuches für den jeweils praktischen Anteil der Module 1.1 bis 1.8.

Dem eingereichten Kernfragebogen kann entnommen werden, dass auch Prüfungsspezifische Aspekte Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorgesehene Prüfungssystem wird insgesamt als ausreichend modulbezogen wahrgenommen. Hinsichtlich der Kompetenzorientierung stellt das Gutachtergremium fest, dass das Prüfungsformat Klausur (bei theoretisch orientierten Modulen/Modulteilen), in dem Wissen abgefragt wird, abgesehen von zwei Seminararbeiten sowie einem Referat, dominiert. Das Gutachtergremium sieht daher die Notwendigkeit, die in den einzelnen Modulen gewählten Prüfungsformen zu hinterfragen mit dem Ziel, im Studiengang insgesamt eine größere Vielfalt an Prüfungsformen (v.a. auch in den höheren Semestern) anzubieten.

Den besonderen Anforderungen des dualen Studienmodells tragen die vorgesehenen OSCE-Prüfungen prinzipiell gut Rechnung. Diese stellen ein etabliertes Modell zur Überprüfung praktisch erworbener Kompetenzen dar. Unklarheiten bestehen jedoch vor dem Hintergrund der im Kapitel Personelle Ausstattung geäußerten Bedenken bei der Betreuung dieser Prüfungen, sowohl in Bezug auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrenden als auch in Bezug auf deren Fachexpertise. Zudem scheinen Modulprüfungen mit vorgesehenen OSCE-Prüfungen teilweise sehr umfangreich,

wie bspw. das Modul mit Modulnr.1.8 („Hebammenberufliche diagnostisch-analytische Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz“), in dem neben einer 360-minütigen Klausur eine dreiteilige praktische Prüfung, je zwischen 45 und 120 Minuten, als Bestandteil der staatlichen Prüfung vorgesehen ist. Auch sieht es das Gutachtergremium als schwierig an, dass theoretisches Wissen und praktische Kompetenzen in den Modulen des Lernbereichs I jeweils modulweise vereint, in der Prüfung durch eine Gewichtung aber wieder getrennt voneinander bewertet werden (die Module des Lernbereiches I sehen für den Erwerb theoretisches Wissens eine Klausur als Prüfung vor, während praktische Lerninhalte, die mittel OSCE-Prüfung bewertet werden, zu einer Gesamtleistung mit feststehender Gewichtung zusammengeführt werden sollen). Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es im Sinne der Transparenz und einer ausgewogeneren Prüfungsbelastung sinnvoller, theoretische und praktische Prüfungen stärker zu trennen. Hier weist das Gutachtergremium auf seine Ausführungen hinsichtlich einer strukturellen Trennung der theoretischen und praktischen Modulteile im Lernbereich I hin.

Dem Musterfragebogen zur Evaluation der Module ist zu entnehmen, dass nach der Transparenz und der Angemessenheit der Anforderung gefragt wird. Hier wäre ergänzend eine Abfrage der Prüfungsbelastung sinnvoll (vgl. Kapitel Studierbarkeit und Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die vorgesehenen Prüfungsformate müssen in ihrer Varianz erweitert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Für jedes Semester wird laut Selbstbericht ein Stundenplan vorgegeben, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Abfolge zwischen den einzelnen theoretischen, den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten und den Simulationseinheiten planbar und überschneidungsfrei ist.

In der Einschätzung des studentischen Arbeitsaufwands besteht nach Angaben der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die Schwierigkeit, dass hier noch nicht auf evaluationsbasierte studentische Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, weil der Studiengang erst kürzlich eingerichtet wurde. Dementsprechend wurde der Arbeitsaufwand in den Selbstlernphasen der einzelnen Module basierend auf den Erfahrungswerten des Humanmedizinstudiums und der bisherigen fachschulischen Ausbildung geschätzt. Um hier möglichst zügig eine valide Datenbasis zu schaffen, ist nach Angabe der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit Beginn des 1. Semesters

im Wintersemester 2022/2023 eine aktive Einbindung der Studierenden durch regelmäßige Workloaderhebungen geplant.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule der Dekan verantwortlich. Die entsprechenden Aufgaben, um die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs sicherzustellen, werden von der Studiengangsleitung und dem Studiengangsmanagement wahrgenommen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, bildet der Fakultätsrat der medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss Hebammenwissenschaft.

Ein Prüfungsamt ist als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eingerichtet. Die fachliche Studienberatung wird durch die Studiengangsleitung und durch die jeweiligen Lehrenden durchgeführt, sofern diese über eine entsprechende fachbezogene Ausbildung verfügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen geht aus den vorliegenden Dokumenten hervor.

Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit den Studierenden hatten diese ihr Studium neu aufgenommen, sodass noch viele Fragen zur Organisation des Studiengangs und zu Anlaufstellen bei ggf. auftretenden Schwierigkeiten bestanden. Auch konnte noch keine belastbare Aussage zur Einschätzung des wöchentlichen Workloads im Studiengang getroffen werden. Regelmäßige Workloaderhebungen sind laut Studiendekan geplant und finden teilweise im dritten Fachsemester schon im vierwöchigen Turnus mit der Studiengangsleitung statt. Explizit gehen die vorgelegten Musterfragebögen zur schriftlichen Evaluation der Module bislang jedoch nicht auf diesen Aspekt ein (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Von Studierendenseite wurde positiv die Möglichkeit hervorgehoben, Lehrkräfte jederzeit vor oder nach einer Lehrveranstaltung ansprechen zu können. Die Studierenden beschrieben des Weiteren, dass die Fachschaft der humanmedizinischen Fakultät auch für sie erreichbar ist, allerdings empfiehlt das Gutachtergremium die Gründung einer eigenen Fachschaft, um bei spezifischen Studiengangsangelegenheiten besser vertreten zu sein.

Mit Ausblick auf kommende Kohorten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Anschluss an höhere Semester und andere Studiengänge schwierig gestalten kann, möchte das Gutachtergremium bereits jetzt anregen, sowohl eine Vernetzung unter den verschiedenen Jahrgängen bspw. durch ein Paten-/Buddysystem aktiv zu unterstützen und zu fördern als auch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zu initiieren, was von Studierendenseite ebenfalls sehr begrüßt wird. Die beschriebenen Einführungsveranstaltungen für Erstsemesterstudierende könnten hierbei ebenfalls zeitlich noch ausgebaut und besser kommuniziert werden, sodass die Studierenden nicht nur im

Studiengang, sondern am gesamten Campus besser ankommen. Dies würde auch die gegenseitige studentische Vernetzung bei studiengangsübergreifenden Fragen erleichtern.

Hinsichtlich der Prüfungen wird festgestellt, dass besonders in Modulen mit theoretischen und praktischen Anteilen oft zwei Prüfungen vorgesehen sind, diese aber auch entsprechend mehr ECTS-Punkte umfassen. Im Gespräch mit den Studierenden wird betont, dass die Prüfungen aufgesplittet werden und somit die direkte Absolvierung nach jeweiliger Theorie-/Praxisphase anschließt. Wie bereits dargelegt, ist eine Entkoppelung der Praxis und Theorie-Anteile im Lernbereich I und damit der Prüfungsergebnisse aus Sicht des Gutachtergremiums notwendig (vgl. Kapitel Curriculum, Prüfungssystem). Des Weiteren sollte bedacht werden, dass im Falle beispielsweise einer Schwangerschaft möglicherweise theoretische Modulteile absolviert werden können, der praktische Anteil jedoch nicht, sodass das Studium um ein Jahr pausiert werden müsste. Bei Modul 1.1 kommt hinzu, dass das Gutachtergremium aufgrund der vielen teils sehr komplexen Themen eine Überforderung zu Beginn ihres Studiums auftreten kann (vgl. Kapitel Curriculum).

Positiv bewertet wird im Sinne der Studierbarkeit die Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen im gleichen Semester.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der Studienbetrieb nach der zuletzt vorgelegten Stunden- und Semesterablaufpläne insgesamt nachvollziehbar und planbar. Vorlesungs-, Praxis- und Prüfungsphasen sind für die gesamte Regelstudienzeit angemessen skizziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gründung einer eigenen Fachschaft des Studiengangs sollte aktiv unterstützt werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Sachstand

§ 4 (4) StuPO legt fest:

„(4) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem wissenschaftlichen Studienteil im Umfang von insgesamt 240 ECTS-LP. Davon entfallen 42 ECTS-LP auf Module, innerhalb derer die staatliche Prüfung abgenommen wird, 186 ECTS-LP auf weitere Pflichtmodule sowie 12 ECTS-LP auf die Bachelorarbeit. Insgesamt entfällt ein Workload von mindestens 2.200 Stunden auf den berufspraktischen Teil sowie von mindestens 2.200 Stunden auf den wissenschaftlichen Teil. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren

Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt.“

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) wurde nach Angaben der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach den Vorgaben des reformierten Hebammengesetzes (HebG) vom 01.01.2020 eine theoretische mit einer berufspraktischen Ausbildung kombiniert.

Da eine erfolgreiche Umsetzung dieses Konzepts eine enge Verzahnung der Lerninhalte in beiden Ausbildungssträngen voraussetzt, werden nach den Angaben im Selbstbericht folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Die Erstellung des Praxiscurriculums erfolgt unter Federführung der Studiengangsleitung und des Instituts für Hebammenwissenschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt sind. Das „Curriculum für Theorie und Praxis“ wurde auf Ansinnen des Gutachtergremiums nachgereicht.
- Zwischen der Studiengangsleitung, den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Hebammenwissenschaft und den Praxisanleiterinnen erfolgen regelmäßige Koordinierungstreffen, um direkt den Ausbildungsstand der Studierenden zu besprechen.
- Die Praxisphasen werden gemeinsam mit den akademischen Lehrveranstaltungen evaluiert und die Bewertung der Evaluationsergebnisse hat unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der Praxisphasen.
- Außerdem sind die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum Bonn Kooperationspartner, deren erfolgreiche Zusammenarbeit durch die langjährige gemeinsame Durchführung der Staatsexamensstudiengänge Human- und Zahnmedizin belegt ist. Diese enge Kooperation zwischen Fakultät und Universitätsklinikum soll im begutachteten Studiengang sowohl in der Durchführung als auch im Verfahren zur Studierendenauswahl gelebt werden.

Die finale Auswahl der Studierenden erfolgt nach Auskunft der Hochschule durch eine gemeinsame Auswahlkommission. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur Studierende für den Studiengang eingeschrieben werden, die auch eine Ausbildungsplatzzusage erhalten.

Als Kooperationspartner der praktischen Ausbildung sind aktuell drei Partnerkliniken vorgesehen, wobei das Uniklinikum Bonn (UKB) als primärer Partner fungiert. Die Praxiseinsätze im freiberuflichen Kontext werden individuell durch die Studierenden und die freiberuflichen Hebammen vereinbart. Die Verträge orientieren sich an den Musterverträgen „Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums gemäß § 16 Absatz 2 HebG“ des Deutschen Hebammenverbandes (DHV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG).

Um auch die organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte zu verdeutlichen, wurden neben dem Studienverlaufsplan auch ein Theorie-Praxis-Plan sowie Auszüge des Stundenplans vorgelegt.

In den Praxisphasen erfolgt eine Anleitung und Supervision der Studierenden durch berufserfahrene Hebammen, die eine spezielle Ausbildung als Praxisanleiterinnen aufweisen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im dualen Studiengangskonzept sind neben der theoretischen Lehre die erforderlichen praktischen Studienelemente auf drei Ebenen vorgesehen: im SkillsLab, im klinischen und im außerklinischen Einsatz.

Mit Blick auf die Anforderungen an duale Studiengänge hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn grundsätzlich dargelegt, dass eine systematische inhaltliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte über alle Studiensemester mittels Praxisaufträgen und Reflexionsmomenten gewährleistet wird. Das nachgereichte „Curriculum für Theorie und Praxis“ bleibt jedoch stellenweise noch zu wenig konkret. Zum einen ist nicht deutlich, inwieweit die außerklinischen Praxispartnerinnen und -partner Einsicht in das Modulhandbuch bekommen, um sich mit den Inhalten vertraut zu machen, zum anderen werden Angaben zu den außerklinischen Einsätzen ausschließlich für das 7. Semester gemacht, sodass mögliche außerklinische Praxiseinsätze ab dem 3. Semester im Curriculum nicht abgebildet werden.

Die strukturelle Verzahnung wurde durch die nachgereichten Dokumente „Theorie-Praxis-Plan“ zur Studienorganisation deutlicher, sodass nun grundsätzlich nachvollzogen werden kann, wann die Studierenden ihre Praxiseinsätze absolvieren. Hier wären zum besseren Verständnis noch eine Farbgebungslegende sowie ein Abkürzungsverzeichnis anzuregen. Bezüglich des sechswöchigen außerklinischen Einsatzes im dritten Semester scheint jedoch eine Diskrepanz zum Modulhandbuch zu bestehen. In der Stellungnahme der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurde beschrieben, dass es den Studierenden ermöglicht wird, diese Einsätze in sechswöchigen Blöcken ab dem 3. Semester durchzuführen. Im Modulhandbuch und im Curriculum wird hier jedoch weiterhin auf den außerklinischen Praxiseinsatz mit 480 Stunden im 7. Semester (nach den staatlichen Prüfungen) hingewiesen. Auch die Darstellung im „Theorie-Praxis-Plan“ ist diesbezüglich nicht eindeutig. Die Koordination und Dokumentation der Praxiseinsätze fällt laut Stellenplanung der Studienkoordination zu, die mit drei Stellen besetzt wird. Unklar bleibt, welche Stelle für die Bereitstellung der außerklinischen Einsätze (Externate) verantwortlich ist.

Auch scheint zur Umsetzung des dualen Modells noch kein formalisiertes (schriftliches) Feedback vorgesehen (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Für die Umsetzung der Praxisphasen wurden Kooperationsverträge mit drei Einrichtungen vorgelegt. Die Verträge der Kooperationskliniken des UKB wie auch der Hauptvertrag des UKB als verantwortliche Praxiseinrichtung und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn liegen vor, wurden bisher jedoch nicht durch den jeweiligen Vertragspartner unterschrieben. Als problematisch nimmt das Gutachtergremium zudem wahr, dass das Universitätsklinikum Bonn laut § 2 scheinbar

nach Bedarf entscheiden kann, wie viele Studierende einer Partnereinrichtung zugewiesen werden sollen, was den Kliniken die Planbarkeit erschweren kann. Auch wird auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation nicht klar, ob versicherungstechnische Vorkehrungen für die außerklinischen Einsätze getroffen wurden.

(Muster-)Verträge mit freiberuflichen Hebammen wurden nicht vorgelegt und wären daher noch anzuregen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Umsetzung des dualen Studiengangs ist sicherzustellen, dass für klinische und außerklinische Praxiseinsätze vertraglich gesicherte Kooperationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Curriculum für Theorie und Praxis sollte konkretisiert und Diskrepanzen mit dem Modulhandbuch behoben werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#)) ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Die grundsätzlichen Inhalte des Studiengangs sind durch das auf Bundesebene geltende Hebammengesetz und die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vorgegeben. Zur Umsetzung auf Landesebene gilt zudem die Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Hebammengesetz – DVO-HebG NRW).

In Bonn wird der Studiengang von der Medizinischen Fakultät angeboten. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass die Lehrinhalte den aktuellen Stand des medizinischen Wissens widerspiegeln.

Die Qualifikation der Lehrenden im akademischen Teil des Studiums wird durch die Habilitation oder einer der Habilitation entsprechenden Qualifikation, die individuelle Forschungsleistung sowie – im Falle des klinischen Lehrpersonals – durch klinische Tätigkeit im Universitätsklinikum Bonn belegt. Weiterhin werden für alle im Studiengang Lehrenden regelmäßige Didaktik-Schulungen im Rahmen des Medizindidaktikprogramms DoT.Med angeboten. Gleichzeitig sollen dadurch die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte und Anforderungen sichergestellt sein.

In den Praxisphasen erfolgt eine Anleitung und Supervision der Studierenden durch berufserfahrene Hebammen, die eine spezielle Ausbildung als Praxisanleiterinnen aufweisen müssen. Durch die regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitarbeit in den jeweiligen Fachgesellschaften soll sichergestellt werden, dass aktuelle Entwicklungen in dem jeweiligen Fachgebiet Eingang in die Lehre finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die Bemühungen, den Studiengang nach Vorgaben des Hebammengesetzes auszugestalten, sichtbar und auch die zuständige Regierungsstelle hat die Einhaltung berufsrechtlicher Voraussetzungen laut Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) durch einen positiven Bescheid bestätigt. Wesentliche Änderungen im Studiengang werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Gleichzeitig wird auch bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs und den zugrundeliegenden Weiterentwicklungsmechanismen die Dominanz der Medizinischen Fakultät, in der der Studiengang angesiedelt ist, sichtbar. Eigene, speziell hebammenwissenschaftlich ausgerichtete Forschungsansätze sind den Unterlagen und auch den mündlichen Berichten im Rahmen der Begehung (noch) nicht zu entnehmen, es wird vielmehr auf disziplinübergreifende Aktivitäten verwiesen. Auch die Zusammensetzung der Studiengangskommission, die bspw. für die Weiterentwicklung des Studiengangs zuständig ist, ist von einer deutlich humanmedizinisch ausgerichteten Mehrheit geprägt.

Auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Selbstbericht durch die Professur für Medizindidaktik begleitet. Dieses Angebot kann durchaus für einige Bereiche der Hebammenwissenschaft attraktiv und wertvoll sein.

Insgesamt sollte jedoch bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs darauf geachtet werden, spezifisch hebammenwissenschaftlich ausgerichteter Expertise ein höheres Gewicht beizumessen (vgl. Kapitel Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs sollten hebammenwissenschaftliche Ansätze stärker berücksichtigt werden.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#)) ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Wie alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät unterliegt auch der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) einem kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess. Qualitätsindikatoren sind nach den Angaben im Selbstbericht die erzielten Leistungen der Studierenden in den jeweiligen Modulprüfungen sowie in den Abschlussprüfungen, einschließlich der staatlichen Prüfungen sowie die im Studienverlauf erhobenen Evaluationsergebnisse unter der Beteiligung der Studierenden und der Lehrenden.

Die strukturierte Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch das im Studiendekanat angesiedelte Referat für Evaluation in Kooperation mit dem Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt und ausgewertet. Als Evaluationsinstrumente sollen die in der Evaluationsprojektgruppe (EPG) der Medizinischen Fakultät entwickelten Fragebögen zur Veranstaltungs- und Lehrpersonenevaluation an die spezifischen Bedarfe der Hebammenwissenschaft adaptiert und eingesetzt, durchgeführt und ausgewertet werden. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Professur für Medizindidaktik. Auf Basis der erhobenen Daten erfolgen regelmäßige Anpassungen der einzelnen Lehrinhalte und Lehrformate. Die Effektivität getroffener Maßnahmen wird in nachfolgenden Evaluationen überprüft.

Die Ergebnisse der Datenerhebung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in anonymisierter Form den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung gestellt.

In der Aufbauphase des Studiengangs kommt der engmaschigen Evaluation der Lehrstrukturen und -inhalte laut Selbstbericht eine besondere Bedeutung zu. Neben den beschriebenen Evaluationsmaßnahmen werden deswegen regelmäßige Gesprächsrunden zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden stattfindende Monitoring des Studiengangs ist grundsätzlich geeignet, eine gute Studienqualität sicherzustellen und etwaigen Änderungsbedarf zeitnah zu lokalisieren. Das Monitoring umfasst einen nachvollziehbaren Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Mit Blick auf die Überprüfung des veranschlagten Workloads wird festgestellt, dass dieser mittels der zur Verfügung gestellten Formulare nur implizit abgefragt wird („Der in der Veranstaltung bearbeitete Stoffumfang war angemessen.“). Gleiches gilt für die Überprüfung der tatsächlichen Prüfungsbelastung. Sowohl auf Modulebene als auch auf Ebene des Gesamtstudiengangs sollte daher explizit nach der Arbeits- und Prüfungsbelastung gefragt werden, um mögliche Arbeitsspitzen

ausgleichen zu können. Mit Blick auf das duale Profil sollte hingegen gefragt werden, inwiefern die Verzahnung von Universität und Praxiseinsatz sowohl hinsichtlich organisatorischer als auch inhaltlicher Aspekte durch die Studierenden bewertet werden. Auch die Möglichkeit, mittels Freitextfeldern weiteren Input zu erhalten, wäre aufgrund des komplexen und jungen Studienangebots sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Evaluation von Modulen und des gesamten Studiengangs sollte explizit nach der Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden sowie der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung der beiden Lernorte gefragt werden. Zudem sollten Freitextfelder in den Fragenkatalog eingefügt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#)) ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Die Auswahl der Studierenden im begutachteten Studiengang erfolgt laut Selbstbericht unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder finanzieller Situation der Bewerberinnen und Bewerber. In der bisherigen fachschulischen Ausbildung betrug die Quote an Studentinnen 100%. Dementsprechend wird auch im Bachelorstudiengang mit einer sehr geringen Quote männlicher Studierender gerechnet. Spezielle Maßnahmen zur Förderung des Frauenanteils sind daher nach Ansicht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nicht erforderlich; gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Männeranteils sind nicht geplant.

Studierende müssen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Hebammentätigkeit erfüllen. Dies schränkt die Aufnahme von Studierenden mit Behinderungen trotz des bestehenden behindertengerechten Ausbaus der Unterrichtsräume ein. Für Beeinträchtigungen, die trotz der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Hebammentätigkeit vorliegen, können entsprechend § 14 der Studien- und Prüfungsordnung Nachteilsausgleiche zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gewährt werden.

Konzepte zur Gleichstellung, zum Mutterschutz für Studentinnen, Studieren mit Kind und für Beschäftigte mit Pflegeverantwortung sowie Informationen zu psychosozialen Beratungsangeboten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurden ebenfalls vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hochschulische Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie Strukturen für Beratung und Unterstützung sind

vorhanden, Studierende mit familiären Verpflichtungen werden nach der vorgelegten Dokumentation angemessen unterstützt.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zentral über ein Auswahlgremium, bestehend aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums, anhand einer Quotenregelung (40% Abiturbestenquote, 20% Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und mind. einjährige Tätigkeit in diesem Beruf nach Berufsabschluss, 40% Individuelle Kriterien). Das Vorgehen ist adäquat.

Der vorgesehene Nachteilsausgleich wird als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) ([§ 16 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unsicheren Entwicklung der pandemischen Lage fanden die Gespräche im Online-Format statt.
- Aufgrund der Reglementierung des Hebammenberufes wurde die zuständige Stelle der Bezirksregierung Köln in das Akkreditierungsverfahren einbezogen.
- Auf Basis der gutachterlichen Rückmeldung nach der Online-Begehung im Oktober 2022 hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ihre Unterlagen überarbeitet und zur abschließenden Bewertung vorgelegt.
- Eine Online- Besprechung des Gutachtergremiums fand auf Basis der nachgereichten Unterlagen am 10. Juli 2023 statt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Annekatriin Skeide, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Professorin für Hebammenwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialtheorie
- Prof. Dr. Julia Berger, Hochschule Furtwangen, Professorin für Angewandte Hebammenwissenschaft,

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Simone Philipsenburg-Benger, Hebamme, Krefeld, Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V.

c) Vertreterin der Studierenden

- Maria Schneider, Studentin an der Hochschule Fulda, Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.),

Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 StudakVO):

- Dr. Uwe Beyer, Bezirksregierung Köln, Dezernat Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Krankenhausangelegenheiten, Sozialwesen, Gesundheitsfachberufe



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst zum Wintersemester 2022/23 den Studienbetrieb aufnahm, können noch keine Daten zu Erfolgsquoten, Studierenden nach Geschlecht, Notenverteilung und Studiendauern im Verhältnis zur Regelstudienzeit angegeben werden.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	18.07.2023, überarbeitet am 31.03. bzw. 09.05.2023
Zeitpunkt der Online-Begehung:	27./28.10.2022 sowie gutachterliche Besprechung am 10.07.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Prorektorat Studium, Lehre und Hochschulentwicklung, kommissarische Studiengangsleitung, Lehrende, Studiendekanat, Studiengangsmanagement, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Präsentation des Skills-Lab

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)